



Merkblatt

Brandschutzbedingungen in Parkings > 600 m² Grundfläche

Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz», Ziffer 3.4.3

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die brandschutztechnischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Einstellräumen für Motorfahrzeuge („Parking“) mit einer Fläche > 600 m². Die baulichen und technischen Aspekte des Brandschutzes sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

2. Verantwortlichkeit

Eigentümer und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit für Personen und Sachen gemäss den nachfolgend aufgeführten Schutzmassnahmen gewährleistet ist.

3. Betriebliche Massnahmen

- ▲ Parkings mit mehr als 600 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken als dem Einstellen von Fahrzeugen verwendet werden.
- ▲ In nicht öffentlichen Parkings darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0.5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1 m³ Inhalt aufbewahrt werden.
- ▲ Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Dachboxen, Leitern und dergleichen gelagert werden.

Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/bsi

Version: Mai 2023